

Turn- u. Sportverein 1892 e.V. Freusburg

Satzung (Stand Oktober 2019)

Der Turn- und Sportverein 1892 e.V. Freusburg, entstand im Jahre 1938 durch die Aufnahme des im Jahre 1907 gegründeten Sportvereins 07 Freusburg in den im Jahre 1892 gegründeten Turnverein Freusburg e.V.

§ 1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Wanderungen, Spielen, Turnieren und Kursen sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2. Name

Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein 1892 e.V. Freusburg (Abkürzung: TuS Freusburg 1892 e.V.).

§3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freusburg.

§4. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder vom vollendeten 16-ten Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder vom vollendeten 18-ten Lebensjahr an sind wählbar. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12-ten bis zum 21-ten Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16-ten Lebensjahr an gewählt werden.

§6. Aufnahme

Die Anmeldung in den Verein geschieht schriftlich beim Vorstand, welcher auch über die Aufnahme zu befinden hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Turn- u. Sportverein 1892 e.V. Freusburg

§7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

- (a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (b) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (1) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - (2) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - (3) wegen unehrenhafter Handlungen

§8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
 - (1) geschäftsführender Vorstand
 - (2) Gesamtvorstand

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten 3 Monaten statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- (a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
- (b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang im Schaukasten des Vereins am Bürgerhaus in Freusburg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§10. Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- (a) als geschäftsführender Vorstand mit dem/der:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer(in)
 - stellvertretenden Geschäftsführer(in)
 - Kassierer(in)
 - stellvertretenden Kassierer(in)
 - Sportwart(in)*
 - Frauenwartin*

- (b) als Gesamtvorstand mit dem/den/der geschäftsführenden Vorstand
 - Beisitzer
 - Sportwart(in)
 - Jugendvertreter(in)
 - Abteilungsleitern(innen)

- (c) weitere Organe des Vereins (z.B. Jugendausschuß) können bei Bedarf gebildet werden.

§11. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer(innen) und des/der Jugendvertreter(in) erfolgt alle 2 Jahre. Die Wahlen finden bei mehreren Vorschlägen geheim statt. Erfolgt nur ein Vorschlag kann per Akklamation gewählt werden.

§12. Vorstandstätigkeit

Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§13. Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15. Finanzen

Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Vereinsvermögen zu verfügen, und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§16. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassierers.

§ 17 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Turn- u. Sportverein 1892 e.V. Freusburg

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Stadtteils Freusburg zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am: 30.10.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Freusburg, den 30.Oktober 2019

Vorsitzender
Wolfgang Schmidt

stellv. Vorsitzender
Jens Klappert